

INTERNATIONALES
RECHTSINFORMATIK SYMPOSION 2008
SALZBURG, ÖSTERREICH

Mag. Árpád Geréd

**e-payment, m-payment und die
Zahlungsdiensterichtlinie**

Rechtliche Grundlagen

Europa

- Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2008
über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
(Zahlungsdiensterichtlinie, **PSD**)

Österreich (bis 11/2009)

- Zahlungsdienstegesetz
- diverse Novellen

Single Euro Payments Area (SEPA)

- Initiative der europäischen Bankenindustrie, um alle elektronischen Zahlungen im Euroraum so einfach wie heimische Zahlungen zu gestalten
- Ziel sind einfache, schnelle und sichere Zahlungen im Euroraum
- offizieller Start von SEPA am 28.01.2008
- PSD soll die rechtliche Grundlage für SEPA darstellen, geht aber über dessen Ziele hinaus

Zahlungsdiensterichtlinie (1)

Ziele

- Rechtsgrundlage für SEPA
- Rechtsgrundlage für neue Finanzdienste und Infrastrukturen in der EU
- schnellere Zahlungen
- stärkerer Wettbewerb
- Verbraucherschutz

Zahlungsdiensterichtlinie (2)

Bedeutendste Neuerungen

- Einführung der *“Zahlungsinstitute”* (**ZI**)
- eine Zulassung für die gesamte EU (*“EU Pass”*)
- Möglichkeit, Kleinstunternehmer (siehe Empfehlung 2003/361/EG) als Verbraucher zu behandeln
- aber: Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung viele Wahlmöglichkeiten

Erfasste Leistungen

- Zahlungsdienste
- in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates
- innerhalb der EU
- wenn sowohl der Zahlungsdienstleister (**ZDL**) des Zahlers, also auch jener des Zahlungsempfängers ihren Sitz in der EU haben (Art. 2)

Zahlungsdienste (1)

- im Anhang zur PSD geregelt
- Dienste, die Bareinzahlungen und –abhebungen sowie sonstige Tätigkeiten der Kontoführung ermöglichen
- Ausführung von Zahlungsvorgängen, auch wenn diese durch einen Kreditrahmen des Nutzers gedeckt sind
- Ausgabe oder Annahme und Abrechnung (“acquiring”) von Zahlungsinstrumenten
- Finanztransfer

Zahlungsdienste (2)

- Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen
 - die Zustimmung des Zahlers über ein IT-Gerät übermittelt wird und
 - die Zahlung an den Betreiber des Netzes erfolgt,
 - der ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen fungiert

Ausnahmen (1)

- in Art. 3 geregelt
- Geldwechselgeschäfte
- Geldtransporte
- bestimmte Zahlungen
 - ausschließlich in Bar
 - durch Handelsagenten für Waren oder Dienstleistungen
 - mit Schecks, Gutscheinen etc.
 - innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen den Teilnehmern

Ausnahmen (2)

- bestimmte Zahlungen
 - im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen
 - zwischen ZDL, deren Agenten oder deren Zweigniederlassungen
 - innerhalb eines Konzerns, wenn kein konzernfremder ZDL zwischengeschaltet ist
 - mittels eines IT-Gerätes, wenn
 - die erworbene Ware oder Dienstleistung an ein IT-Geräte geliefert wird und mit einem solchen benutzt werden soll und
 - der Betreiber des Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen fungiert

Ausnahmen (3)

- bestimmte Dienstleistungen
 - von technischen Dienstleistern, die zu Zahlungsdiensten beitragen aber zu keiner Zeit in den Besitz der transferierten Beträge gelangen
 - die auf Instrumenten beruhen, die für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen nur innerhalb eines begrenzten Netzes verwendet werden können
 - von Dienstleistern, bei denen Geld für einen oder mehrere Kartenemittenten an multifunktionalen Bankomaten behoben wird bzw. die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Konto behabenden Kunden geschlossen haben

Zahlungsinstitute (1)

- jede juristische oder (wenn der Mitgliedstaat dies erlaubt) natürliche Person
- gewisse strukturelle Voraussetzungen
- Anfangskapital (Art. 6)
 - € 20.000 für Finanztransfer
 - € 50.000 für m-payment
 - € 125.000 für alles andere
- Eigenmittel (Art. 7)
 - Mitgliedstaaten dürfen zwischen 3 Berechnungsmethoden wählen
 - zuständige Behörde darf im Einzelfall um bis zu 20% höhere oder niedrigere Eigenmittel vorschreiben

Zahlungsinstitute (2)

- Zulassung ausschließlich für juristische Personen (Art. 10)
 - dürfen zusätzlich anbieten (Art. 16)
 - betriebliche und Nebendienstleistungen
 - Betrieb von Zahlungssystemen
 - Geschäftstätigkeiten außer Zahlungsdienstleistungen
 - Kreditgewährung
 - Nebentätigkeit und in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang
 - Rückzahlung binnen 12 Monaten
 - nicht aus Transaktionsbeträgen gewährt
 - angemessene Eigenmittel

Zahlungsinstitute (3)

- Mitgliedstaaten können zusätzlich Registrierung erlauben (Art. 26)
 - für natürliche oder juristische Personen mit Hauptverwaltung/Wohnsitz im Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird
 - monatliche Transaktionen bis max. € 3 Millionen
 - verantwortliche Personen finanzstrafrechtlich unbescholten
 - kein “*EU Pass*”
 - kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden
- Aufsicht durch Behörde, bankwesenrechtliche Bestimmungen aber nicht anwendbar

Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld (1)

- beschränkt auf
 - einzelne Zahlungsvorgänge bis € 30 oder
 - Zahlungsvorgänge mit Limit von € 150 oder
 - Instrumente, die max. € 150 speichern können
- für inländische Zahlungen dürfen Mitgliedstaaten oder die Behörde das Limit verringern oder verdoppeln
- für Prepaid-Zahlungen können Mitgliedstaaten das Limit auf bis zu € 500 erhöhen

Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld (2)

- vereinfachte Informationspflichten
- nicht erforderlich sind (Art. 53)
 - die Ermöglichung der Sperrung des Zahlungsinstruments
 - der Nachweis der Autorisierung der Zahlung
 - die Benachrichtigung über die Nichtdurchführung
 - die Ermöglichung des Widerrufs nach Autorisierung

Ausführungszeit und Wertstellung

- berechnet ab Tag des Erhaltes der Zahlungsanweisung (**T**)
- T+3 für elektronische Zahlungen bis 01.01.2012, danach T+1
- weiterer Tag für in Papierform ausgelöste Zahlungen
- T+4 für nicht-Euro Zahlungen
- Mitgliedstaaten dürfen für innerstaatliche Zahlungen kürzere Fristen vorsehen
- Wertstellung mit Gutschrift

Ausblick

- neue Ära des Zahlungsverkehrs
- Potential für neue Geschäftsmodelle und -ideen
- viele Varianten bei der Umsetzung möglich
- Wettbewerb und Flexibilität?
- Sicherheitsbedenken
- Wie werden die Nutzer reagieren?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

arpad.gered@bma-law.com

+43 1 535 16 30